

Verband der Professoren Österreichs

V d P Ö

**Parteilunabhängige Lehrgewerkschaft
Standesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS**

A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1
Telefon 0222/79 12 19

**Bundesobmann
Dr. Walter Marinovic**

A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3
Telefon 0222/47 46 314

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl.	74 - GE 987
Datum:	26. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Melch</i>

Dr. Bauer

Wien, 25.11.1987

Der VdPÖ überreicht 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum
und bittet um Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Marinovic

Verband der Professoren Österreichs**V d P O****Parteilunabhängige Lehrgewerkschaft
Standesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS**A-1030 Wien, Gerigasse 1 a/1
Telefon 0222/79 12 19

Bundesobmann

Dr. Walter Marinovic

A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3
Telefon 0222/47 46 314

An das

BMUKS

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Wien, 25.11.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Der Verband der Professoren dankt für die Übermittlung des Entwurfs und bittet, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Grundsätzliches

Der Verband der Professoren begrüßt es,

- o daß alle Absolventen des Lehramtsstudiums Anspruch auf Zulassung zum UP haben (§ 3,1),
- o daß allfälligen Wünschen des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart nach Möglichkeit entsprochen wird (§ 3,4),
- o daß es eines der Ziele der Neuregelung ist, "bei mehreren Bewerbern um eine Lehrerstelle den bestgeeigneten auszuwählen" (Besonderer Teil, zu Z.1).

Der Verband der Professoren möchte allerdings kritisch anmerken,

- o daß bei Beurteilungsstufen und Beurteilungskriterien keine genaueren Differenzierungen als bisher vorgesehen werden (§ 25),
- o daß die Unterrichtserteilung des Unterrichtspraktikanten ohne obligate Einführungsphase von allem Anfang an erfolgen soll (§7,1 u.2).
- o daß es noch immer keine Zusagen für die Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer gibt.

Als Bezeichnung wird zur deutlicheren Unterscheidung gegenüber dem Schulpraktikum der Ausdruck "Einführungsjahr" vorgeschlagen.

Bemerkungen zu einzelnen BestimmungenEinführungskurs: § 2; §4,1; § 12,3; § 22

Die Dauer des Kurses (eine Woche) ist zu lang. Seine Abhaltung vor

Beginn des Unterrichtsjahres würde keinen Bezug zur Praxis ermöglichen.

Vorschlag zu § 12,3

In der ersten oder zweiten Schulwoche findet ein zweitägiger Einführungskurs statt.

Zulassungsvorgang: § 3,7

Es wird begrüßt, daß im Bedarfsfall eine Reihung der Bewerber vorgesehen ist. Die Reihung nach dem Einlangen der Anträge, das zum Teil von Zufällen abhängt, ist aber kein überzeugendes Kriterium. Außerdem soll die Reihung für die Bewerber überprüfbar sein.

Vorschlag zu § 3,7

Stehen ... weniger Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung, so sind die Anträge nach dem Datum der Erwerbung des Diplomgrades und erforderlichenfalls nach dem Lebensalter der Bewerber zu reihen.

Sofern ein Bewerber keinen Praxisplatz erhält, soll er Einblick in die Reihung der Bewerber erhalten.

Antritt des UP: § 4,3

Es kann Härtefälle geben, in denen der Unterrichtspraktikant ohne sein Verschulden das UP erst später antreten kann und dadurch ein ganzes Jahr verlieren würde.

Vorschlag zu § 4,3

Auf Ansuchen des Unterrichtspraktikanten kann der LSR in begründeten Fällen auch einen späteren Antritt des UP genehmigen.

Eigenständige Unterrichtsarbeit: § 7,2; § 26,4

Wie oben ausgeführt, würde eine sofortige Unterrichtserteilung den Unterrichtspraktikanten überfordern und könnte seine Entwicklung empfindlich belasten. An die Stelle der Kann-Bestimmung von § 26,4 sollte eine obligate Einführungsphase von flexibler Dauer treten.

Vorschlag zu § 7,2

Das UP beginnt mit einer Einführungsphase von höchstens zwei Monaten. In dieser hat der Unterrichtspraktikant in den ihm zugewiesenen Klassen (Schülergruppen) den Unterricht des Betreuungslehrers zu beobachten und fallweise den Unterricht gemeinsam mit dem Betreuungslehrer zu erteilen. Nach dieser Einführungsphase übernimmt der Unterrichtspraktikant die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit ... und Erziehungsarbeit unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer.

§ 26,4 wäre in demselben Sinn zu ändern.

Suppliierverpflichtung: § 8; § 16,4

Suppliiierungen sollen dem Unterrichtspraktikanten ohne entsprechende Erfahrung nicht zugemutet werden. Suppliiierungen ohne Bezahlung sind grundsätzlich abzulehnen.

Vorschlag zu § 8

Die Suppliierverpflichtung beginnt mit dem Abschluß der Einführungsphase (§ 7,2).

Vorschlag zu § 16,4

Dem Unterrichtspraktikanten gebührt für jede Suppliiierstunde 1,7 % des Entlohnungsschemas I L/11, Entlohnungsstufe 1. Für die Berechnung der Wertigkeit ist § 2,1 BLVG anzuwenden.

Administrative Tätigkeiten: § 10

Eine "Entlastung des Schulleiters und anderer schulischer Organe" durch administrative Tätigkeiten des Unterrichtspraktikanten (Erläuterungen, S.18) hat mit der Zielstellung des UP nichts zu tun.

Vorschlag zu § 10

Der 1. Satz ist ersatzlos zu streichen.

Schulveranstaltungen: § 11

Bei Wandertagen ist eine Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten zur alleinigen Führung nicht angemessen.

Vorschlag zu § 11

Der Unterrichtspraktikant hat an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen und kann bei Wandertagen auch die Führung übernehmen.

Pflichtverletzung: § 14,2

Bei Ausschließung muß dem Unterrichtspraktikanten das Recht der Stellungnahme eingeräumt werden.

Vorschlag zu § 14,2

Der Unterrichtspraktikant hat bei einem Antrag auf Ausschließung das Recht zur Stellungnahme.

Ausbildungsbeitrag: § 16,1

Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Regelung ist aus sozialen Gründen nachdrücklich abzulehnen.

Vorschlag zu § 16,1

Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 70 % des jeweiligen Monatsentgelts ...

Vorzeitige Beendigung: § 24

Es kann Härtefälle geben, in denen Unterrichtspraktikanten, die über-

durchschnittlich qualifiziert sind, ohne ihr Verschulden durch längere kontinuierliche Abwesenheit an ihrer Tätigkeit verhindert sind und dadurch ein ganzes Jahr verlieren würden.

Vorschlag zu § 24

Auf Ansuchen des Unterrichtspraktikanten kann der LSR in begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung treffen.

Beurteilung und Zeugnis: § 25

"Das besondere Anliegen des Unterrichtsressorts" ist es laut den Erläuterungen zu § 25, "für die Schüler den jeweils besten Lehrer zu erhalten."

Ist eine Beurteilung, die nur 2 positive Stufen vorsieht, dafür eine taugliche Grundlage ?

Kann die Beschreibung der Leistungen, für die kein Gesamtkalkül vorgesehen ist, die erforderliche Differenzierung deutlich zum Ausdruck bringen ?

Der Verband der Professoren regt an, diesen Fragenkomplex neu zu regeln, um eine differenziertere Leistungsbeurteilung als bisher zu ermöglichen.

Abgeltung der Betreuungslehrer

Unabdingbare Voraussetzung für die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf ist es, daß durch entsprechende Novellierungen von VBG, BDG, GG und LVG auch eine befriedigende Regelung für die Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer erfolgt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen

G. M. Kuchnir